

schaft zusammengeschlossen sind und das bonum commune dieser Gemeinschaft nur durch eine entsprechende Einstellung gegenüber den Arbeitern gewahrt werden kann.

Daß aber auch Gemeinschaftsglieder gegenüber ihrer oder einer übergeordneten Gemeinschaft auf Grund der S. G. Forderungen stellen können, ergibt sich aus E. Qua. n. 88, wo der S. G. alle staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und darüber hinaus die Völker unterworfen werden und ihr Zusammenschluß zu einem großen Sozialorganismus verlangt wird. Da kann es sich nicht um Forderungen an Einzelne, sondern nur um Forderungen an Gemeinschaften (aus Gründen des Gemeinwohls) handeln.

Es dürfte somit der hinreichende Beweis erbracht sein, daß die hier vertretene Ansicht die richtige ist.

Welche Auswirkungen und Folgerungen sich aus der hier vorgetragenen neuen Ansicht, falls sie Anerkennung findet, sonst ergeben werden, das wird in weiteren Artikeln dieser Zeitschrift, vielleicht in einem eigenen Buche weiter ausgeführt werden.

Lose Blätter zum kanonischen Prozeß.

Von *Universitäts-Professor Franz Trieb's, Dr. theol., Dr. iur. utr., Dr. phil.,*
 Offizial des Bistums Berlin. Päpstlicher Hausprälat.

V. Abhandlung.

Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit.

1. Gerichtsbarkeit ist die jedem Träger der Souveränität innewohnende Berechtigung und Verpflichtung, durch Gerichte Recht zu sprechen, d. h. maßgebend zu bestimmen, was Rechtens ist und das Recht zu verwirklichen, d. h. Rechtshandlungen zu vollziehen, welche bestimmt sind, Rechtsansprüche maßgebend festzustellen, gestörte Rechte zu schützen, Rechtsansprüche zu realisieren und Angriffe auf Rechtsgüter zu sühnen.

2. Die Gerichtsbarkeit setzt die Souveränität voraus. Diese ist die höchste Gewalt, *suprema potestas*, d. h. die Gewalt, über welche es eine höhere nicht mehr gibt. Neben dem Staat besitzt auch die Kirche Souveränität. Sie ist eine *societas perfecta*, d. h. die Kirche trägt in ihrem Schoße alle die Gewalten und Rechte, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, oder negativ ausgedrückt: die Kirche bedarf nicht der Übertragung, Anerkennung oder Duldung ihrer Gewalt seitens einer anderen Macht zur Erfüllung ihrer Zwecke, die Kirche ist eine souveräne Gesellschaft. Es liegt auf der Hand, daß der göttliche Stifter der Kirche letztere souverän, frei und unabhängig von jeder andern Gewalt gegründet haben muß, soweit

die Erfüllung der Mission der Kirche, das Heil der unsterblichen Seelen zu begründen, in Frage kommt. Der Ausdruck *societas perfecta* ist die lateinische Übersetzung des von Plato und Aristoteles geschaffenen Begriffes der „autarken Gesellschaft“. Aus dieser Begriffsbestimmung erklärt sich, daß die Gerichtsbarkeit der Kirche ein *ius proprium*, ein *ius exclusivum*, ein *ius nativum*, d. h. ein mit der Stiftung gegebenes Recht ist.

Der Begriff der Souveränität tritt klar in die Erscheinung im c 1556: *Prima Sedes a nemine iudicatur*, d. h. der Papst, der *Romanus Pontifex*, nicht etwa die römischen Zentralbehörden (vgl. c 7), unterliegt keinem höheren Richter wie z. B. einem allgemeinen Konzil.

3. Die Gerichtsbarkeit ist ein Teil der obrigkeitlichen Gewalt. Die obrigkeitliche Gewalt sowohl des Staates wie der Kirche gliedert sich in die gesetzgebende Gewalt und in die vollziehende, exekutive Gewalt. Die Gesetze, abstrakte vernunftgemäße, ordnungsmäßig verkündete Normen für die Wohlfahrt der Gesamtheit werden auf konkrete Einzelfälle angewendet. Handelt es sich um strittige Rechtsfragen, so geschieht die Anwendung im Wege der Gerichtsbarkeit. Handelt es sich um andere strittige Sachen, die nicht Rechtssachen sind, so werden diese entschieden durch Anwendung der Gesetze im Wege der Verwaltung.

4. Die kirchliche Gewalt, d. h. die Gewalt, durch welche die Kirche die ihr von Christus übertragene Aufgabe, die Menschen zum ewigen Heile zu führen, erfüllen will, gliedert sich in die *potestas ordinis* und die *potestas iurisdictionis*, in die Weihewalt und in die Regierungsgewalt (c 145 § 1). Letztere wird auch *potestas regiminis* genannt (c 196). Die Regierungsgewalt der Kirche äußert sich entweder als Gesetzgebungsgewalt (*potestas legifera*) oder als Vollziehungsgewalt (*potestas executiva*), je nachdem sie Gesetze aufstellt, Gesetze im obigen Sinne, oder einzelne konkrete Fälle nach diesen Gesetzen ordnet. Auch die kirchliche *potestas executiva* teilt sich wiederum in die *potestas iudiciaria*, Rechtsprechung, Rechtspflege, Gerichtsbarkeit und *potestas administrativa*, Verwaltungsgewalt, je nachdem die kirchlichen Gesetze auf konkrete, strittige Rechtsfälle oder auf andere strittige Fälle des praktischen kirchlichen Lebens, um sie zu entscheiden, angewendet werden. Kirchliche Gerichtsbarkeit ist also die durch kirchliche Gerichte ausgeübte vollziehende Gewalt.

Verschieden von der Gerichtsbarkeit ist die Justizverwaltung. Ihr Gegenstand ist die Einsetzung und Einrichtung der Gerichte, die Ernennung, Beaufsichtigung, Bezahlung der Richter, die Regelung der Geschäftsordnung, Beschaffung der sachlichen Bedürfnisse u. s. f.

Beide, Justiz und Verwaltung, sind streng zu scheiden, wie das z. B. c 1993 § 1 hinsichtlich des Weiheprozesses klar und scharf hervorhebt.

Bei der Rechtspflege stehen in einem Prozesse sich A und B als Individuen gegenüber, sie sind die streitenden Parteien; bei der Verwaltung steht in einem Verwaltungsstreitverfahren sich gegenüber der A als Individuum und ein öffentlichrechtlicher, übergeordneter Verband, dem der A angehört, wie Staat, Kirche und Kommune. Das Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung liegt darin, daß die Verwaltungsbehörden, wie z. B. das Generalvikariat das einseitige Interesse der Kirche wahrnehmen und in dieser Beziehung abhängig sind von der höheren Behörde, während die Gerichte, z. B. das Konsistorium die objektive Rechtsordnung zu hüten haben und in ihrem Urteilsspruch unabhängig sind von der Anschauung und dem Willen der höheren Behörde.

5. Die staatliche wie die kirchliche Gerichtsbarkeit ist nach ihrem Gegenstande entweder Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit (*iurisdictio civilis* oder *criminalis*), je nachdem die Gerichte Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen auf vermögensrechtlichem oder familienrechtlichem Gebiete zu entscheiden haben, z. B. Kauf, Verkauf, Darlehen, Eigentum, Besitz, Ehe, Unterhaltungspflicht, Erbschaftssachen, oder Verletzungen der durch den Staat oder die Kirche garantierten Rechtsgüter am Rechtsbrecher zu sühnen haben.

6. Die Verwaltungsgewalt ist jener Teil der obrigkeitlichen Gewalt, welche abgesondert von der Gesetzgebung und der Rechtsprechung die Zwecke des Staates, bezw. der Kirche auf allen übrigen Gebieten zu verwirklichen sucht. Die Verwaltung ist also ein Restbegriff, d. h., was nicht zur Gesetzgebung und zur Rechtspflege gehört, gehört der Verwaltung an. Die Verwaltungsbehörden sind obrigkeitliche Behörden, handeln nicht etwa nach Willkür und Laune, sondern auf der Grundlage der Gesetze. Hierin zeigt sich der Charakter der Verwaltung als vollziehender Gewalt, d. h. die Gesetze vollziehender Gewalt.

7. Die Zivilgerichtsbarkeit, auch die kirchliche, ist entweder strittige oder freiwillige, je nachdem es sich um

bereits strittig gewordene Rechtssachen handelt oder um Rechtssachen, welche vielleicht einmal später strittig werden könnten. Kraft des Prozeßmonopols müssen die streitenden Parteien ihre strittigen Rechtssachen zur Entscheidung an die obrigkeitlichen Gerichte bringen, Selbsthilfe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die strittige Gerichtsbarkeit wird darum auch *iurisdictio necessaria* genannt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit will durch Mitwirkung der obrigkeitlichen Behörden bei Begründung oder Feststellung von Rechtsverhältnissen künftige Prozesse verhindern.

Bei den Römern war die freiwillige Gerichtsbarkeit bloß freiwillig, heute ist sie zum Teil obligatorisch.

Das ganze Vormundschaftswesen ist obligatorisch, steht aber im Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Der Name ist beibehalten, die Sache ist zum Teil anders geworden.

Zum Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören vier Momente: a) es muß sich um ein privatrechtliches Verhältnis handeln, b) es muß ein obrigkeitliches Organ mitwirken, c) es soll ein künftiger Prozeß vermieden werden, d) die Inanspruchnahme des obrigkeitlichen Organs ist vollständig freiwillig.

Bestes Beispiel für kirchliche freiwillige Gerichtsbarkeit ist die Beglaubigung einer kirchlichen Privaturkunde durch Pfarrer oder kirchlichen Notar.

Bestes Beispiel für staatliche freiwillige Gerichtsbarkeit ist die Errichtung eines notariellen Testamentes. Auch hier liegen alle vier Momente vor. Fehlt eines dieser Momente, so kann man von freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht mehr sprechen. Z. B. ist es irrig zu sagen, daß die Trauungsassistenz des Pfarrers zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört. Es liegt zwar ein privatrechtliches Verhältnis vor, Eheschließung, es wird ein obrigkeitliches Organ angegangen, der Pfarrer; es sollen künftige Streitigkeiten über die Gültigkeit der Ehe vermieden werden, aber die Nupturienten *müssen* den Pfarrer angehen.

8. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Gerichte, also durch Organe der Obrigkeit. Je nach der Verschiedenheit dieser Organe ist die staatliche Gerichtsbarkeit eine ordentliche oder besondere. Die kirchliche Gerichtsbarkeit, ein Teil der kirchlichen Regierungsgewalt, wird grundsätzlich ausgeübt durch Kleriker, nur in Ausnahmefällen durch Laien (c 118). Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist entweder eine ordentliche oder delegierte. *Jurisdictio ordinaria* ist diejenige, welche einem kirchlichen

Amt annex ist, *iurisdictio delegata* diejenige, welche einer kirchlichen Person ohne nexus mit einem Kirchenamte verliehen wird (c 197 § 1). Die delegierte Gerichtsbarkeit beruht auf einer Vollmacht des zuständigen Trägers der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der *iudex ordinarius* handelt *ex iure proprio*, der *iudex delegatus* *ex iure alieno*. Die Gerichtsbarkeit ist ferner, wie die Regierungsgewalt überhaupt, entweder *iurisdictio propria* wie z. B. beim Bischof, oder *vicaria* wie beim Offizial. — *Iudex ordinarius* ist der Papst für die ganze Kirche, der Diözesanbischof, der residierende Abt, der apostolische Präfekt, der Prälat nullius für sein Territorium. Die delegierte Gerichtsbarkeit kann habituell sein oder für einzelne Fälle gegeben werden (c 199), z. B. Hildesheim ist auf sieben Jahre als II. Instanz für Köln delegiert. Der Papst delegiert Wien als III. Instanz für die *causa X*.

9. Die Gerichtsbarkeit wird außer durch Gerichte in einigen Fällen auch noch durch andere staatliche Organe ausgeübt, so insbesondere die freiwillige Gerichtsbarkeit durch Notare.

10. Die kirchliche Gerichtsbarkeit, ein Teil der kirchlichen Regierungsgewalt, ist entweder *pro foro externo* oder *pro foro interno* (c 196), je nachdem die Entscheidung über strittige Rechtsverhältnisse der Gläubigen untereinander oder der Gläubigen mit kirchlichen Instituten in Frage kommt oder die Ordnung der Beziehungen der Seele des einzelnen Gläubigen zu Gott. Die weltliche Gerichtsbarkeit kennt nur das *forum externum*. Die Ausdrücke: Rechtsbereich für *forum externum* und Gewissensbereich für *forum internum* sind unzulänglich, da auch in *foro externo* das Gewissen die ihm zukommende Rolle hat. Das *forum externum* zielt auf das *bonum commune*, auf die Ordnung und Wohlfahrt des Gemeinschaftslebens der Kirche, das *forum internum* auf das *bonum privatum*, und zwar auf das übernatürliche Wohl des einzelnen Gläubigen. Das *forum internum* geht auf Christus, den Stifter der Kirche zurück, welcher die Apostel bei Begründung des Bußsakramentes zu Richtern über die Nachlassung oder Nichtnachlassung der Sünden des einzelnen Menschen eingesetzt hat. Das *forum internum* ist daher zunächst und grundsätzlich *forum sacramentale*. Daneben, also außerhalb des Bußsakramentes, gibt es noch das *forum extrasacramentale* für andere Beziehungen der Seele des einzelnen Gläubigen zu Gott. Die Einsetzung der Apostel zu Richtern im heiligen Bußsakra-

mente erklärt es auch, daß die technischen Ausdrücke: *forum*, *iudex*, *iurisdictio* herübergenommen worden sind. Das *forum internum* ist nicht zu verwechseln mit dem subjektiven Tatbestande des *forum externum*, welcher die Erkenntnis und die Willensbetätigung des Handelnden bei gerichtlicher Beurteilung seiner Tat begreift. Pro *foro externo* gilt der Satz: *Ignorantia legis non excusat*; pro *foro interno* entschuldigt die Nichtkenntnis des Gesetzes.

11. Die Gerichtsbarkeit ist die begriffsnotwendige Voraussetzung für die Tätigkeit des Richters; wer nicht mit Gerichtsbarkeit bekleidet ist, kann keinerlei richterliche Akte vornehmen, sie sind *eo ipso* nichtig.

12. Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist wie die staatliche Gerichtsbarkeit entweder Zivilgerichtsbarkeit oder Strafgerichtsbarkeit. Während es aber in der staatlichen Gerichtsbarkeit besondere Zivilgerichte und besondere Strafgerichte gibt, sind die kirchlichen Gerichte sowohl Zivilgerichte wie Strafgerichte. Daraus folgt, daß ein kirchliches Gericht sowohl Zivilurteile wie Strafurteile fällen kann; ein staatliches Zivilgericht kann aber kein gültiges Strafurteil fällen, ein staatliches Strafgericht kann kein gültiges Zivilurteil fällen, es fehlt die Voraussetzung zu jeder richterlichen Tätigkeit: Die Gerichtsbarkeit.

13. Die scharfe Unterscheidung zwischen Justiz und Verwaltung erkennt man besonders daran, daß ein Gericht keine strittige Verwaltungssache entscheiden kann, und keine Verwaltungsbehörde eine strittige Rechtssache, es fehlt in beiden Fällen die Gerichtsbarkeit. Das Urteil eines Gerichtes in einer Verwaltungssache ist daher *eo ipso* nichtig, ebenso wie die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in einer strittigen Rechtssache, z. B. der Pfarrer A klagt gegen den Pfarrer B auf Zahlung von 1000.— aus dem Tausch der Pfarreien. Hier ist nur das Konsistorium zuständig. Der Pfarrer C klagt gegen den Pfarrer D, weil er das Dorf N. in seine Pfarrei einbeziehen will. Hier ist nur das Generalvikariat zuständig.

14. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Staates ist die Gerichtsbarkeit der Kirche entweder eine exklusive oder konkurrierende, kumulative; letztere kommt aber nur so lange in Betracht, als die Sache nicht rechtshängig geworden ist.

15. Nach c 1553 § 1 ist die Gerichtsbarkeit der Kirche eine exklusive, d. h. die Kirche entscheidet mit Ausschluß des Staates aus eigenem Recht auf Grund ihrer Souveränität in den betreffenden Gegenständen. Welches diese Gegenstände sind, ergibt sich aus dem Begriff der Sou-

veränität der Kirche. Die Kirche ist souverän und muß überall da souverän sein, wo ihre von Christus ihr gegebene Missionsaufgabe in Frage kommt. In allem, was direkt und ausschließlich das übernatürliche Heil der Seelen betrifft, ist die Gerichtsbarkeit der Kirche begriffsnotwendig eine ausschließliche. Irgend eine Ausnahme ist hier unmöglich. C 727 § 1 bezeichnet einen solchen Gegenstand als eine *res intrinsece spiritualis* und zählt als Beispiele auf: Sakramente, kirchliche Jurisdiktion, Konsekration, Ablässe. Streitigkeiten über Gültigkeit eines Sakramentes, z. B. einer Christenehe, einer erteilten Weihe, über den Inhalt von Glaubenssätzen und sittlichen Normen, werden ausschließlich von der Kirche entschieden.

Ferner entscheidet die Kirche ausschließlich bei Rechtsstreitigkeiten über solche Gegenstände, welche an sich *res temporales* sind, d. h. der diesseitigen, natürlichen Ordnung angehören, welche aber in unlösbarer, untrennbarer, notwendiger, wesentlicher Verbindung mit dem übernatürlichen Heil der Seelen stehen. Der zugrunde liegende Gedanke ist, daß, wer einen bestimmten Zweck erreichen will, notwendig auch die zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlichen Mittel gebrauchen muß. C 727 bezeichnet einen solchen Gegenstand als „*res temporalis rei spirituali adnexa, ita, ut res temporalis sine spirituali nullo modo esse possit*“. Diese Gegenstände betreffen aber das übernatürliche Heil der Seelen nicht mehr direkt und ausschließlich, sind daher keine *res intrinsece spiritualis*.

Die Kirche kann ihre Mission, allen Menschen an allen Orten das Seelenheil zu vermitteln, nicht erfüllen ohne Einrichtung von Kirchenämtern. Die Inhaber dieser Kirchenämter können aber die ihnen von der Kirche gestellte Aufgabe nicht durchführen, wenn sie nicht Vermögen haben, d. h. Geld oder Geldeswert. Streitigkeiten über das Recht auf den Bezug dieses Vermögens unterstehen daher der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Kirche. Die ausschließliche Gerichtsbarkeit der Kirche über die *res spirituales* und die *res temporales spiritualibus annexae* beruht aber nicht auf derselben Grundlage; erstere ist auf den Willen des göttlichen Stifters zurückzuführen, letztere auf den Willen der Kirche. In ersterer Beziehung kann es daher gar keine Ausnahme geben, wohl aber in letzterer Beziehung. So kann z. B. in einem Konkordate dem Staate die Gerichtsbarkeit über Patronatssachen zugestanden werden.

Weiter ist die kirchliche Gerichtsbarkeit eine ausschließliche, wenn ein Getaufter ein kirchliches Gesetz verletzt hat. — Da die Kirche die Aufgabe hat, von ihren Gläubigen jedes Hindernis, welches ihrem ewigen Heile im Wege steht, zu beseitigen, so urteilt die Kirche kraft ihrer Souveränität überall da, wo eine Sünde vorliegt. — Endlich urteilt die Kirche über alle Streitigkeiten, zivilrechtliche und strafrechtliche, welche die mit dem privilegium fori ausgestatteten Personen betreffen. Aber auch hier ist die Ausschließlichkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit nur eine grundsätzliche, da Ausnahmen bestehen (z. B. in Deutschland), wie c 120 § 1 ausdrücklich hervorhebt.

16. Eine mit der staatlichen Gerichtsbarkeit konkurrierende kirchliche Gerichtsbarkeit statuiert c 1553 § 2 bei den sogenannten *causae mixti fori*; in diesen Rechtsstreitigkeiten besteht also grundsätzlich eine doppelte, kumulative Gerichtsbarkeit. Eine *causa mixti fori* liegt dann vor, wenn die strittige Sache eine *res temporalis* ist, mit welcher aber eine *res spiritualis* bloß unwesentlich, also trennbar verbunden ist. Drei Momente begründen daher den Begriff der *causa mixti fori*:

a) *res temporalis*, d. h. eine der diesseitigen, natürlichen Ordnung angehörende Sache,

b) eine *res spiritualis*, d. h. eine der übernatürlichen Ordnung, dem ewigen Heil der Seele dienende Sache,

c) die Verbindung von a) und b) ist nicht wesentlich, nicht notwendig, sondern zufällig, daher trennbar.

Eine Aufzählung der *causae mixti fori* kann erschöpfend nicht gegeben werden, man kann eben nur Beispiele anführen. Ein typisches Beispiel scheint mir zu sein die Schadenersatzklage bei Verlöbnißbruch (c 1017 § 3). Vgl. Triebts, Eherecht, S. 116. PIC vom 2. bis 3. Juni 1918 ad IV. n 2 (AAS 10, 345). Die *res temporalis* ist der Schadenersatz, die *res spiritualis* ist das gültige Verlöbniß, welches ein Vorvertrag ist zum Sakrament der Ehe (vgl. Triebts, Eherecht, S. 88); die Verbindung beider ist zufällig, nicht notwendig.

Der Rechtsgrund für diese vom c 1553 § 2 statuierte Konkurrenz der kirchlichen und der staatlichen Gerichtsbarkeit liegt auf der Hand. Der Staat hat die diesseitige, natürliche Wohlfahrt seiner Bürger zur Aufgabe, er hat also Gerichtsbarkeit über die *res temporales*. Das ist ein von der Kirche selbstverständlich anerkannter Satz. Wegen der Verbindung der *res temporalis* mit einer *res spiritualis* bei den *causae mixti fori* hat aber auch die

Kirche Gerichtsbarkeit, aber keine ausschließliche, sondern bloß konkurrierende, weil die Verbindung eine zufällige, trennbare ist. Ohne die Verbindung einer res spiritualis, also über eine res pure temporalis hat der Staat grundsätzlich ausschließliche Gerichtsbarkeit; daher sind z. B. Rechtsstreitigkeiten über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe keine causae mixti fori. Vgl. c 1016 und c 1961. Die Kirche kann über solche causae Gerichtsbarkeit nur erlangen incidenter, d. h. gelegentlich eines anderen Prozesses, für welchen sie ausschließlich Gerichtsbarkeit besitzt, und accessorie, d. h. im Anschluß an einen Hauptprozeß nach dem Grundsatz: *accessorium sequitur principale*. Eine causa mixti fori ist also bloß jene, für welche die kirchliche und staatliche Gerichtsbarkeit in *gleicher* Weise (*aeque*) gegeben ist nicht unterschiedlich.

Ob eine causa mixti fori vom Staat oder von der Kirche entschieden wird, hängt zunächst vom Kläger ab, welchem es freisteht, seine Klage beim Konsistorium oder beim staatlichen Gericht anzubringen. Damit ist aber die causa noch nicht rechtshängig, sie wird es erst, wenn der Richter eine Ladung gesetzmäßig erlassen hat, und dieselbe gesetzmäßig zugestellt worden ist. Erst dann ist nach c 1725 n 2 der Richter iudex proprius für diese Sache. Erst dann ist entschieden, ob die Kirche oder der Staat diese causa entscheidet. Reicht der Kläger seine Klage beim geistlichen Gericht ein, so ist er der Entscheidung des weltlichen Gerichts zuvorgekommen; daher der Name Prävention (vgl. c 1568).

Hat der Kläger seine Klage beim geistlichen Gericht angebracht, und ist durch eine vom Richter erlassene Zitation die Sache beim geistlichen Gericht rechtshängig geworden, so ist es dem Kläger verboten, seine Sache nunmehr dem staatlichen Gericht zur Entscheidung vorzulegen. Tut er es trotzdem, so verliert er in jedem Falle, ganz gleich, ob Ärgernis entstanden ist oder nicht, also ipso facto, das Recht, diese Klage mit diesem Inhalt gegen diese Person erneut beim geistlichen Gerichte anzubringen. Vgl. AAS 20, 56 n IX. Offenbar liegt in jedem Falle in einem solchen Verhalten des Klägers eine der Kirche zugefügte iniuria. Das ist der Rechtsgrund für die Entziehung des Klagerechts. Ganz allgemein sagt die regula iuris: *mutare consilium, quis non potest in alterius detrimentum* (reg. 33 in VIto). Liegen die Umstände des Falles so, daß durch die Handlungsweise des Klägers Ärgernis bei den Gläubigen entstanden ist, so kann der Kläger,

natürlich nicht der Beklagte, der ja keine Schuld hat, auch noch mit anderen Strafen belegt werden gemäß c 2222, da „das Gesetz der Liebe das Ärgernis verbietet, also in jedem Ärgernis eine Strafwürdigkeit liegt“ (vgl. c 1554). Die Folgen des c 1554 fallen aber weg, wenn die übergeordnete Instanz (z. B. Rota) oder der zuständige Bischof die Überleitung an das weltliche Gericht genehmigt hat. Vgl. AAS 26, 128 n XXI. Die Akten des geistlichen Gerichts werden alsdann weggelegt. In der Zustimmung der höheren Instanz zur Überleitung an das weltliche Gericht liegt eine delegatio, so daß das weltliche Gericht iudex delegatus ist.

17. Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist sowohl eine sachliche als eine persönliche. Ratione materiae, also ohne Rücksicht auf die Person, entscheidet die Kirche über res im Sinne von c 726. Der CIC versteht unter res den weitesten Gegensatz zu Personen. Mit dieser Auffassung kehrt der CIC zu der Begriffsbestimmung des römischen Rechtes zurück. Daher sind res nicht bloß „res corporales quae tangi possunt“, sondern auch res incorporales „quae tangi non possunt“, quae in iure consistunt. Im Gegensatze hierzu steht bekanntlich die Auffassung des deutschen BGB, wonach Sachen nur körperliche Gegenstände sind (§ 90). Res sind daher im Sinne des CIC alle Gegenstände, welche Mittel sein können zur Erreichung des kirchlichen Zweckes, also Mittel zum Zweck. Der CIC teilt die res ein in res spirituales, res temporales und in res mixtae. Der Begriff res spirituales und res temporales ist oben unter 16 schon erklärt. Res mixtae sind res temporales spiritualibus annexae; auch dieser Begriff ist oben bereits erklärt.

Über die res spirituales und über die res temporales spiritualibus annexae entscheidet die Kirche ausschließlich (vgl. oben n 15).

Ratione personae d. h. ohne Rücksicht auf die Sache, also sowohl in Zivilsachen, wie in Strafsachen entscheidet die Kirche bei denjenigen Personen, welche sich des privilegium fori erfreuen (Kleriker c 120; Mitglieder der religiösen Gesellschaften mit gemeinsamen Leben und Gelübden, auch Laien und Novizen, c 614; Mitglieder religiöser Gesellschaften mit gemeinsamen Leben, aber ohne Gelübde, auch Laien, c 680). Die Gerichtsbarkeit der Kirche ist hier eine ausschließliche, soweit nicht von der Kirche Ausnahmen zugestanden sind, z. B. in Konkordaten. Diese ausschließliche Gerichtsbarkeit besteht nur so lange, als die betreffende Person im Genusse des

privilegium ist (c 213 § 1); das privilegium ist wegen des bonum commune ein unverzichtbares Recht (c 123).

18. Zuständigkeit, Kompetenz ist die Befugnis und Verpflichtung eines *bestimmten* Gerichtes, einen *bestimmten* Prozeß zu entscheiden; die an *dieses* Gericht Gewiesenen haben dort ihren Gerichtsstand, ihr forum. „Zuständiges Gericht“ und „Gerichtsstand“ sind daher synonyme Begriffe, von verschiedenen Seiten gesehen. Die Zuständigkeit liegt auf seiten des Richters, der Gerichtsstand, das forum, auf seiten der Partei. Forum bedeutet Marktplatz, Gerichtsplatz. Forum hieß das Loch zwischen Kapitolin und Palatin, wo ein Marktplatz und Gerichtsplatz war. Der Begriff der Zuständigkeit, der competentia, hängt mit der Ordnung zusammen. Die competentia findet sich auf vielen Gebieten des kanonischen Rechts: so im Weiherecht; nicht jeder Bischof kann einen bestimmten Kandidaten weihen, sondern nur der episcopus proprius; so im Ämterrecht: nicht jeder Pfarrer kann Stolgebühren fordern, sondern nur der parochus proprius.

Die Zuständigkeit eines Gerichtes setzt die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes notwendig voraus. Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit sind ganz verschiedene Dinge. Diese beiden Begriffe werden oft nicht klar auseinandergehalten. Man sagt z. B. das Diözesangericht ist nicht zuständig für das Verfahren der Dispensation bei matrimonium ratum non consummatum, zuständig ist bloß die Sakramentenkongregation. Das ist nicht richtig; das Diözesangericht hat in dieser Sache überhaupt keine Gerichtsbarkeit. Zuständigkeit der Gerichte ist daher die der Ordnung wegen geschehene Verteilung der Gerichtsbarkeit unter die einzelnen Gerichte. Man liest in den Zeitungen: XY hat seinen Assessor bestanden, der Assessor XY ist zum Amtsrichter ernannt worden; das bedeutet: er ist vom souveränen Träger der Gerichtsbarkeit im Staate mit Gerichtsbarkeit bekleidet worden. Man liest weiter: Der Amtsrichter XY ist dem Amtsgericht in Oppeln überwiesen worden, das bedeutet: Der Amtsrichter XY hat seine richterliche Tätigkeit nur im Bezirke des Amtsgerichts Oppeln auszuüben. — Man liest: Bischof Robert hat den Pfarrer Müller zum Konsistorialrat ernannt, d. h. zum Richter im Diözesangericht; Pfarrer Müller ist also mit Gerichtsbarkeit bekleidet, seine Zuständigkeit ist auf das Territorium der Diözese des Bischofs Robert beschränkt. Hier ist in *einem* Akte Gerichtsbarkeit und Kompetenz begründet. Richterliche Befehle darf er also

nur innerhalb dieses Territoriums geben. Daraus entsteht die Folgerung, welche in dem Satze enthalten ist: „extra territorium praecipienti impune non paretur (c 201 § 2)“.

19. Leider gibt es im CIC für die beiden von einander ganz verschiedenen Begriffe Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit keine festen termini. So nennt der CIC im c. 1558 den Mangel der Gerichtsbarkeit *incompetentia absoluta* in den Fällen des c. 1556 und 1557; von Unzuständigkeit kann hier überhaupt keine Rede sein. C. 1556 will sagen, daß niemand in der Welt über den Papst eine Gerichtsbarkeit besitzt, weil der Papst nach dem Willen des göttlichen Stifters den höchsten Primat innehat. C. 1557 § 1 will sagen, daß bei Prozessen der Landesherren und ihrer Familien, der Kardinäle, der Legaten des Heiligen Stuhles und bei Strafprozessen gegen Bischöfe dem Papst die Gerichtsbarkeit höchst persönlich reserviert ist. C. 1557 § 2 reserviert die Gerichtsbarkeit bei Zivilprozessen der residierenden Bischöfe den Gerichten des Heiligen Stuhles. C. 1557 § 3 stellt eine ausschließliche Gerichtsbarkeit auf für das vom Papst designierte Gericht im Falle, daß der Papst kraft seines Primates eine causa an sich gezogen hat (vgl. c. 1569 § 1). Einem weltlichen Staatsoberhaupte steht dieses Recht nicht zu, hier gilt der Grundsatz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, daher das Verbot der Kabinettsjustiz. Hier liegt überall Mangel der Gerichtsbarkeit vor, nicht Unzuständigkeit, welche mit Gerichtsbarkeit vereinbar ist. Der Grund, weshalb in diesen Fällen kein anderes Gericht Gerichtsbarkeit besitzt, liegt in der dignitas der betreffenden Personen; das *bonum publicum* gebietet es, daß diese Personen dem höchsten Richter, dem Papste und seinen unmittelbaren Organen, zugeführt werden.

Mangel der Gerichtsbarkeit, im Sprachgebrauch des CIC *incompetentia absoluta*, liegt ferner vor, wenn ein Gericht I. Instanz in derselben Sache als Gericht II. Instanz fungieren wollte (c. 1571), oder wenn ein Berufungsgericht eine causa in I. Instanz verhandeln wollte; wenn z. B. die Rota, welche Berufungsgericht ist, ohne päpstliche Kommission einen Prozeß schon in I. Instanz durchführen wollte (c. 1599). Der Grund für den Mangel der Gerichtsbarkeit im ersten Falle ist im Wesen der Berufung begründet: zwei verschiedene Gerichte sollen eben hintereinander im Interesse der Gerechtigkeit über ein und dieselbe Sache entscheiden.

Mangel der Gerichtsbarkeit, im Sprachgebrauch des CIC *incompetentia absoluta*, liegt außerdem vor in den Fällen des c 1553 § 1, wenn nämlich der Staat über *res spirituales*, über *res temporales spiritualibus annexae* zu Gericht sitzen wollte oder über Personen, welche das *privilegium fori* besitzen. Das Einzelne hierüber ist aber schon gesagt worden in n 15. — Endlich liegt Mangel der Gerichtsbarkeit, im Sprachgebrauch des CIC *incompetentia absoluta*, vor, wenn ein Gericht in einer Sache eine Entscheidung treffen wollte, für welche der Rechtsweg abgeschnitten ist. Man unterscheidet den Rechtsweg, gleich Weg zum Gericht, Eröffnung des gerichtlichen Prozesses vom Verwaltungsweg, gleich Weg zu den Verwaltungsbehörden, Eröffnung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Diese Unterscheidung wurzelt in der Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht. Ein typisches Beispiel bietet die *lex propria* der Rota cc 16, 17, wonach ein Urteil der Rota in einem Rekurs gegen Dekrete der Bischöfe in sich null und nichtig ist, da nach c 1601 gegen solche Dekrete nur bei den Kardinalkongregationen Abhilfe zu suchen ist. Nicht immer entscheidet die Frage, ob Rechtsweg oder Verwaltungsweg, das Gesetz so klar und ausdrücklich. Entsteht über diese Frage Streit, so liegt ein sogenannter Kompetenzkonflikt vor. Zur Entscheidung dieses Konfliktes besteht eine besondere Behörde, welche also zuständig ist, die Zuständigkeitsgrenze zu bestimmen („Kompetenzkompetenz“). Die Entscheidung dieser Behörde ist bindend, d. h. ein anderes Gericht hat keine Gerichtsbarkeit. Im kanonischen Prozeß kann ein Kompetenzkonflikt nicht bloß entstehen über die Frage, ob Rechtsweg oder Verwaltungsweg, sondern auch über die Frage, ob dieses oder jenes kirchliche Tribunal für die betreffende Sache zuständig ist. In letzterem Falle regelt c 1612 § 1 und 2 den Kompetenzkonflikt. Sind die beiden kirchlichen Tribunale einem gemeinsamen Dritten unterworfen, so entscheidet dieser gemeinsame Dritte. Z. B. Berlin—Frauenburg, Breslau entscheidet. Unterstehen die betreffenden Tribunale verschiedenen Oberen, so entscheidet der Obere desjenigen Tribunals, bei dem die Sache anhängig gemacht worden ist. Z. B. Berlin—Trier, es entscheidet Breslau oder Köln. Handelt es sich um *Metropolitantribunalia*, so entscheidet der päpstliche Nuntius, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, die Apostolische Signatur (c 1603 § 1 n 6). Handelt es sich um einen Kompetenzkonflikt zwischen den römischen Zentral-

behörden (Kardinalskongregation, Tribunalia und Officia), so entscheidet nach c 245 eine vom Papst für diesen Konfliktfall eingesetzte Kommission von Kardinälen.

20. Man unterscheidet die sachliche und die örtliche Zuständigkeit. Erstere betrifft die Gattung, die Art des Gerichts, ob das Heilige Offizium, die Sakramentenkongregation, die Rota oder ein Diözesangericht zuständig ist für die betreffende Streitsache. Die örtliche Zuständigkeit bezieht sich auf den Sprengel des Gerichts; kirchliche Gerichte haben als ihren Sprengel in räumlicher Beziehung die ganze Kirche oder einen Teil derselben, z. B. eine Diözese. Im konkreten Falle muß die sachliche Zuständigkeit mit der örtlichen zusammentreffen. Bei der funktionellen Zuständigkeit oder Geschäftszuständigkeit handelt es sich darum, welches Organ der betreffenden Gerichtsgattung zu einem bestimmten Prozeßgeschäfte zuständig ist, ob der Vorsitzende, der beauftragte Richter, der Notar u. s. w. die betreffende Funktion zu vollziehen hat. Man unterscheidet weiter bei der örtlichen Zuständigkeit den allgemeinen Gerichtsstand und die besonderen Gerichtsstände. Ersterer ist das *forum domicilii* (c 1561), letztere sind das *forum rei sitae* (c 1564), das *forum contractus* (c 1565), das *forum delicti commissi* (c 1566), das *forum connexionis* (c 1567), das *forum praeventionis* (c 1568). Die ausschließliche oder notwendige Zuständigkeit besteht nur in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen (c 1560). Hier ist es der Partei entzogen, ein anderes Gericht, welches an sich auch zuständig wäre, zu wählen, da ja dem Kläger unter mehreren zuständigen Gerichten die Wahl freisteht (c 1559 § 3). Die funktionelle Zuständigkeit ist immer *ex natura rei* eine ausschließliche; der Vorsitzende darf z. B. nicht die Funktion des Gerichtsschreibers übernehmen. — Für die Beurteilung der Zuständigkeit sind die Voraussetzungen maßgebend, die bei *Beginn* des Verfahrens vorliegen, so daß ihre Veränderung den Verlust der Zuständigkeit nicht herbeiführt. — Die Zuständigkeit hat der angerufene Richter von Amts wegen zu prüfen (c 1609 § 1); erkennt er, daß er unzuständig ist, so darf er die Klage nicht annehmen, sondern muß sie „zuständigkeitshalber“ dem zuständigen Richter zuweisen. Unterläßt er diese Prüfung, so macht er sich eines Amtsvergehens schuldig. — Die Zuständigkeit des Berufungsgerichtes ist durch die erste Instanz gegeben. Wer in Berlin einen Prozeß geführt hat, muß die Berufung nach Breslau einlegen, hat also nicht freie Wahl, es sei denn,

daß er sich direkt an den Heiligen Stuhl wenden will. Im Anschluß an das römische Recht, welches in dem Prozeß der Parteien ein *privates Rechtsverhältnis* sah, gleich einem Verträge, war es auch im kanonischen Recht möglich, daß die Parteien neben dem gesetzlichen *forum* ein anderes *forum* vereinbarten, das sogenannte *forum prorogatum*. Der CIC hat dieses *forum* abgeschafft, da nach c 1559 der Kläger den Beklagten *nur* bei einem der gesetzlichen *fora* (c 1560—1568) in erster Instanz belangen kann. Wohlgemerkt handelte es sich bei der *prorogatio fori* um Verschiebung der *Zuständigkeit*, nicht etwa der Gerichtsbarkeit; diese hängt ganz allein von dem Träger der Souveränität ab. — Die Prorogation der *Zuständigkeit* beruht auf Gesetz, nicht auf Parteivereinbarung im Falle des *forum connexionis* (*continentiae*), d. h. beim Zusammenhang der Sachen, z. B. Streit über die Prozeßkosten eines Hauptprozesses und im Falle des *forum reconventionis*, d. h. im Falle der Widerklage. In beiden Fällen wird ein an sich nicht zuständiger Richter durch Gesetz zuständig gemacht. Der deutsche Zivilprozeß kennt noch das prorogierte *forum* (ZPO § 38). Die Parteien können sich *freiwillig* ihrem gesetzlichen Richter entziehen, wie ja das auch bei der Bestellung eines Schiedsgerichtes geschieht; nur *gegen* seinen Willen darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die *Zuständigkeit* ist ein durch Gesetz bestimmtes, objektives Erfordernis, hat also mit dem subjektiven Erfordernis der Unbefangenheit des Richters nichts zu tun. Die Aufzählung der *Zuständigkeiten* in den cc 1560—1568 ist nicht vollständig. In Ehenichtigkeitsprozessen ist nach c 1964 zuständig die Curia der Diözese, in welcher die Ehe geschlossen worden ist, oder die Curia, in deren Bereich der katholische Beklagte Domizil hat, oder, wenn es sich um eine Mischehe handelt, die Curia derjenigen Diözese, in welcher der katholische Kläger Domizil hat. Die *Zuständigkeit* der Ordensleute bei Prozessen ist durch c 1597 speziell geregelt. — Außerdem gibt es sicher ein *forum incardinationis*. Nach c 111 § 2 wird jemand durch die Tonsur derjenigen Diözese inkardiniert, für deren Dienst er die Tonsur empfangen hat, und er bleibt dieser Diözese so lange inkardiniert, bis er gesetzmäßig exkardiniert ist. Daran ändert nichts, daß er seinen Wohnsitz in eine andere Diözese verlegt hat (c 144). Er hat also an dem Bischof seines Inkardinationsbistums *seinen* Bischof, *suus ordinarius* (c 144), *episcopus proprius*. Dieser muß ihm die Erlaubnis geben zum Verlegen des

Wohnsitzes und kann ihn auch *iusta de causa* zurückrufen, er ist also *subditus* dieses Bischofs. Nach c 335 § 1 hat dieser Bischof über *subditi* volle Gerichtsbarkeit (*potestas iudiciaria*); daher hat der *clericus subditus* bei diesem Bischof auch einen Gerichtsstand, und zwar den primären Gerichtsstand (*forum incardinationis*); denn Gerichtsbarkeit und *forum* sind korrelate Begriffe, d. h. es kann niemand ein *forum* bei einer Stelle haben, welche nicht Gerichtsbarkeit über ihn hat. Korrelate Begriffe sind solche, welche sich wechselseitig bedingen, wie Ehemann und Ehefrau. Das *forum incardinationis* ist für den *clericus subditus* *stets* gegeben, während andere *fora* z. B. *domicilii*, *delicti commissi* zufällig sind. Es ist eine Lücke im CIC, daß nicht ausdrücklich gesagt wird, daß der *clericus subditus* den Gerichtsstand bei seinem Bischof behält. Es ist aber irrig zu sagen, daß der Kleriker bei seinem Bischof den *ausschließlichen* Gerichtsstand habe. — Liegt mangelnde Gerichtsbarkeit vor, im Sprachgebrauch des CIC *incompetentia absoluta*, so muß der Richter in jedem Stadium des Prozesses diesen Mangel berücksichtigen, sobald er ihn erkannt hat (c 1611). Die Parteien können im gleichen Falle in jedem Stadium des Prozesses die Einrede geltend machen, mögen sie auch schon vorher auf die Einrede verzichtet haben; hier handelt es sich um ein unverzichtbares Recht (c 1628 § 2).

21. Wenn jemand eine Klage in erster Instanz einbringt, bei einem Konsistorium, für welches einer der in dem CIC cc 1560—1568 aufgezählten Zuständigkeitsgründe nicht vorliegt, und wenn das Gericht die Prüfung seiner Kompetenz unterlassen hat, oder aber irrtümlich sich für kompetent hält, und wenn auch der Gegner keine Einrede der Unzuständigkeit erhoben hat, so führt ein tatsächlich unzuständiges Gericht den Prozeß und fällt das Urteil. Diese Rechtslage bezeichnet der CIC im c 1559 § 2 als *incompetentia relativa*. Es ist zweifellos richtig, daß hier eine Inkompetenz, eine Unzuständigkeit vorliegt; vom Mangel der Gerichtsbarkeit ist aber keine Rede. Aber was bedeutet *relativa*? Der Ausdruck ist offenbar im Gegensatz zu der *incompetentia absoluta* des c 1558 gewählt. Der CIC spricht nirgends von den Folgen der Unzuständigkeit. Insbesondere wird über das Urteil eines mit Gerichtsbarkeit versehenen, aber unzuständigen Gerichtes nirgends etwas gesagt. In c 1892 und 1894, wo von den nichtigen Urteilen die Rede ist, wird die Unzuständigkeit nicht erwähnt. Wir müssen also durch Deduktionen der Sache näherkommen. In dieser

Beziehung verspricht der Vergleich mit dem Weiherecht Erfolg. Wenn ein gültig konsekrierter Bischof einen Kandidaten weiht, für welchen er *episcopus proprius* ist, so ist die Weihe gültig und erlaubt. Wenn ein gültig konsekrierter Bischof einen Kandidaten weiht, für welchen er nicht *episcopus proprius* ist, so ist die Weihe zwar gültig, aber verboten und unerlaubt, da fehlerhaft. Wenn ein nicht gültig konsekrierter Bischof einen Kandidaten weiht, so ist die Weihe null und nichtig. Übertragen wir diese Sätze auf unsere Fragen. Wenn ein mit Gerichtsbarkeit bekleidetes und nach cc 1560—1568 zuständiges Gericht ein Urteil fällt, so ist das Urteil gültig und fehlerfrei. Wenn ein mit Gerichtsbarkeit bekleidetes, aber nach cc 1560—1568 unzuständiges Gericht ein Urteil fällt, so ist das Urteil gültig, aber fehlerhaft. Wenn ein nicht mit Gerichtsbarkeit bekleidetes Gericht ein Urteil fällt, so ist dasselbe unheilbar nichtig. Sowohl im Weiherecht wie im Prozeßrecht sind die Normen über Zuständigkeit, Kompetenz, nur *Ordnungsvorschriften*, berühren also die *Gültigkeit* des Aktes, der Weihe oder des Urteils in keiner Weise; so erfordert es die *aequitas* und das *bonum commune*.

Über Hysterie.

Von Josef Schattauer, Kaplan der Heilanstalt Lehen, Salzburg.

I. Wesen der Hysterie.

Das Wort Hysterie, stammend von dem griechischen Ausdruck für Gebärmutter, steht im Gebrauche für bunt-schillernde Zustände bei Frau und Mann. Es soll versucht werden, laienhaft, aber doch in engster Anlehnung an die medizinische Wissenschaft, die wesentlichen Grundlinien herauszuheben. Es wird unstreitig dieses Wortbild zuviel, oft verfehlt und sinnlos gebraucht. Jedermann sollte bei Bezeichnungen mit einem moralischen Akzent *besonders vorsichtig sein*. Vielfach zuviel ruht dieser noch auf dem landläufigen Gebrauch von Hysterie. *An sich beinhaltet Hysterie eine Feststellung eines seelischen-körperlichen Zustandes, kein moralisches Werturteil*. Wegen des zu starken moralischen Akzentes im Volksmunde bedienen sich bereits Ärzte lieber des Ausdruckes psychogene (seelisch - bedingte) Erscheinungsform und anderer Umschreibungen. An Hysterie können gute und schlechte Menschen, Frauen wie Männer, lei-